Ausgabe 2017

Statuten der Loretto Gemeinschaft

LORETTO

Österreichische
Bischofskonferenz

GENERALSEKRETARIAT

Wien, am 27. April 2017
BK 186/17

Sehr geehrter Herr Dr. Oettingen!

In Erledigung der Beschlüsse der Frühjahrsvollversammlung der Österreichischen Bischofskonferenz von 13. bis 16. März 2017 darf ich mitteilen, dass die Österreichische Bischofskonferenz die geänderten Statuten der Loretto Gemeinschaft in der vorgelegten Fassung ohne zeitliche Befristung genehmigt hat.

Eine entsprechende Veröffentlichung erfolgt im nächsten Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz.

Mit der Bitte, die Gremien entsprechend zu informieren, verbleibe ich

mit herzlichen Grüßen

Dr. Peter Schipka

(DDr. Peter Schipka)
Generalsekretär
der Österreichischen Bischofskonferenz

Herrn
Dr. Maximilian OETTINGEN
Loretto Gemeinschaft
Operngasse 4/17
1010 Wien

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Tel. ++43/1/516 11-3280, Fax ++43/1/516 11-3436, E-Mail: sekretariat@bischofskonferenz.at
http://www.bischofskonferenz.at, DVR-Nr. 0029874(001)

Statuten der Loretto Gemeinschaft

Stand **08.** Februar 2017

Die nachfolgend verwendete männliche Form bezieht selbstverständlich die weibliche Form mit ein. Auf die Verwendung beider Geschlechtsformen wird lediglich mit Blick auf die bessere Lesbarkeit des Textes verzichtet.

Name und Sitz

Die Gemeinschaft hat den Namen Loretto Gemeinschaft. Sie hat ihren Sitz in der Operngasse 4/17, 1010 Wien.

I. Wesen und Ziel

1. Der Loretto Gemeinschaft gehören Laien, Kleriker und Ordensleute an. Sie sind bestrebt, ein Leben der Nachfolge Christi zu führen, geprägt von Gebet, Apostolat und Gemeinschaft.

2. Die Loretto Gemeinschaft orientiert sich an zwei Zielen:

1° Sie dient der persönlichen Gottsuche sowie der gegenseitigen Stärkung und Heiligung der einzelnen Mitglieder.

2° Sie initiiert und fördert Wege des Apostolates.

3. Die Loretto Gemeinschaft ist gemäß den Bestimmungen des kanonischen Rechts ein privater Verein (gemäß cc. 321 ff CIC). Daneben bleibt der Verein Loretto Gemeinschaft (ZVR: 777642843), seit 1998 als gemeinnütziger Verein bei der Vereinsbehörde mit Sitz in Wien eingetragen, bestehen, und zwar als Unterstützungsorgan zur Abwicklung der Finanzgebarung für den kirchlichen Verein.

II. Mitglieder – Gemeinschaftsversprechen; Bewerber – Vorbereitung

4. Mitglieder der Loretto Gemeinschaft können Personen werden,

- die getauft und gefirmt sind;
- die das 18. Lebensjahr vollendet haben;
- die eine Vorbereitung von wenigstens sieben Monaten abgelegt haben;
- die das Glaubensbekenntnis der katholischen Kirche inhaltlich voll bejahen;
- die dem Leben und dem Charisma der Loretto Gemeinschaft zu dienen bereit sind;
- die von der Leitung der Gemeinschaft zugelassen werden.

5. Laien können kraft der ihnen geschenkten Charismen in der Loretto Gemeinschaft Aufgaben und Dienste übernehmen, darunter auch Aufgaben in der Leitung der Gemeinschaft, und so Zeugen und lebendige Werkzeuge der Kirche sein (vgl. LG 33).

Mitglieder des gottgeweihten Lebens und Diözesankleriker

6. Wenn Mitglieder des gottgeweihten Lebens und Diözesankleriker das Gemeinschaftsversprechen ablegen und so Mitglieder der Loretto Gemeinschaft werden, müssen sie vorher das Einverständnis ihrer Oberen einholen und dieses schriftlich vorlegen. In angemessenen, zeitlichen Abständen sprechen Mitglieder des gottgeweihten Lebens und Diözesankleriker, die Mitglieder der Loretto Gemeinschaft sind, mit ihren Oberen über ihr Leben und ihren Dienst in der Loretto Gemeinschaft.

7. Priester und Diakone, die das Gemeinschaftsversprechen abgelegt haben, stehen als „sorgsame Mitarbeiter der Bischöfe“ (LG 28) den sakramentalen Diensten der Gemeinschaft vor. Mitglieder des gottgeweihten Lebens und Diözesankleriker dienen dem Charisma der Gemeinschaft und nehmen am Leben der Loretto Gemeinschaft teil. Sie fügen sich in die Ordnung der Loretto Gemeinschaft ein und haben dieselben Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder der Gemeinschaft.

Gemeinschaftsversprechen

8. Das Gemeinschaftsversprechen wird jeweils für ein Jahr nach schriftlich vorgetragener Bitte des Bewerbers an den jeweiligen Regionalleiter abgelegt. Es kann jedes Jahr erneuert werden. Der Regionalleiter zusammen mit dem Regionalrat bestätigt den Ruf in die Gemeinschaft. Das Gemeinschaftsversprechen geschieht im Rahmen einer Eucharistiefeier oder einer Gebetszeit, persönlich und einzeln vor einem Priester (bei Ehepaaren: als Paar vor einem Priester) und in Gegenwart des Gemeinschaftsleiters oder seiner Vertretung und, wenn möglich, in Gegenwart aller Mitglieder des Rates.

9. Das Gemeinschaftsversprechen enthält folgende Formulierung: *„Ich … (Name) schenke Dir, Jesus Christus, mein Leben. Ich bin bereit, Dir in der Kirche innerhalb der Loretto Gemeinschaft nachzufolgen und zu dienen.“* Im Unterschied zu den Laien bringen die Mitglieder des gottgeweihten Lebens (Ordenschristen) sowie Diözesankleriker ihre Zugehörigkeit zu einem Verband zum Ausdruck: *„Ich … (Name) schenke Dir, Jesus Christus mein Leben. Ich bin als … (kirchlicher Stand) bereit, dir in der Kirche und innerhalb der Loretto Gemeinschaft*

nachzufolgen und zu dienen". Als äußeres Zeichen wird dem Gemeinschaftsmitglied vom Priester ein „Gemeinschaftskreuz" überreicht.

10. Beim Gemeinschaftsversprechen handelt es sich gemäß c. 1192 §§ 1 und 2 CIC um ein privates und einfaches Gelübde. Der Inhalt des Gemeinschaftsversprechens versteht sich als eine Hinführung in ein Leben der Nachfolge Christi.

11. Die durch das Gemeinschaftsversprechen entstehenden Rechte und Pflichten erlöschen

durch Ablauf der Zeit, die als Endpunkt der Dauer des Gemeinschaftsversprechens festgesetzt wurde,

bei Austritt aus oder Ausschluss von der Gemeinschaft

Nach Ablauf der Dauer des Gemeinschaftsversprechens, bei Austritt von oder Ausschluss aus der Loretto Gemeinschaft ist das Gemeinschaftskreuz zurückzugeben.

Vorbereitung

12. Dem Gemeinschaftsversprechen geht eine Zeit der Vorbereitung von mindestens sieben Monaten voraus. Sie enthält Etappen, die durch eine interne Regelung durch den Gemeinschaftsleiter zusammen mit dem Rat festgelegt werden. Bewerber richten ihre Bitte um Vorbereitung auf das Gemeinschaftsversprechen schriftlich an den Regionalleiter. Der Regionalleiter zusammen mit dem Regionalrat bestimmt in der jeweiligen Region, wer zur Vorbereitung zugelassen wird. Diese Entscheidung kann vom Gemeinschaftsleiter zusammen mit dem Rat aufgehoben werden.

13. Katechumenen und Konvertiten sowie Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können ihre Vorbereitung beginnen, aber noch nicht das Gemeinschaftsversprechen ablegen. In Ausnahmefällen kann der Regionalleiter zusammen mit dem Regionalrat anders entscheiden.

III. Bedeutung des Gemeinschaftsversprechens für die Mitglieder

14. Mit dem Gemeinschaftsversprechen erklären sich die Mitglieder der Loretto Gemeinschaft bereit, gemäß der „allgemeinen Berufung zur Heiligkeit" (LG 39) ein Leben zu führen, das von authentischer Nachfolge Christi, Gebet, Gemeinschaft und Apostolat geprägt ist.

15. Mit dem Gemeinschaftsversprechen erklären sich die Mitglieder der Loretto Gemeinschaft bereit, sich einem geistlichen Begleiter anzuvertrauen. Diese Begleitung dient dem geistlichen Wachstum des einzelnen Mitglieds. Der geistliche Begleiter hat die Autorität, das einzelne Mitglied von Teilen oder vom gesamten Inhalt des Gemeinschaftsversprechens zu lösen. Über die Lösung wird ein Kurzprotokoll angefertigt, das vom geistlichen Begleiter und vom betreffenden Mitglied unter Angabe von Ort und Datum unterzeichnet wird. Dieses Protokoll ist der Leitung der Gemeinschaft zu übergeben.

Ein geistlicher Begleiter muss nicht Mitglied der Gemeinschaft sein.

16. Mit dem Gemeinschaftsversprechen erklären sich die Mitglieder der Loretto Gemeinschaft bereit, einander zu stärken und bei der persönlichen Heiligung zu unterstützen.

1° Jedes Mitglied der Gemeinschaft ist in einer „Hausgemeinschaft", die mindestens einmal im Monat stattfindet. Eine Hausgemeinschaft setzt sich in der Regel aus drei bis neun Mitgliedern zusammen, findet auf privater Ebene statt und dauert etwa zwei Stunden. Eine Hausgemeinschaft dient dem gemeinsamen Gebet und dem gemeinsamen Gespräch. Die Mitglieder einer Hausgemeinschaft werden vom Regionalleiter zusammen mit dem Regionalrat sorgfältig ausgesucht und bestätigt. Eine Hausgemeinschaft kann nach einem Jahr vom Regionalleiter mit Zustimmung des Regionalrates aufgelöst werden. Bewerber können ebenso an Hausgemeinschaften teilnehmen. In der Regel sollen pro Hausgemeinschaft mehr als die Hälfte der Teilnehmer Mitglieder der Gemeinschaft sein.

2° Alle Gemeinschaftsmitglieder nehmen an den Gemeinschaftstreffen teil, die in der Regel jedes halbe Jahr regional oder überregional stattfinden.

3° Auf dem Weg zur und in der Gemeinschaft wird jeder von einem „Schutzengel" unterstützt. Dieser erkundigt sich um das Wohlergehen seines „Schützlings", was die Belange der Gemeinschaft betrifft. Die „Schutzengel" werden vom Regionalleiter mit Zustimmung des Regionalrates zugeteilt.

4° Um das Apostolat der Gemeinschaft zu fördern, versprechen die Mitglieder der Gemeinschaft, nach dem Prinzip des biblischen Zehents und nach Prüfung vor Gott, Zeit und Engagement der Gemeinschaft zur Verfügung zu stellen.

5° Nach dem Prinzip des biblischen Zehents und nach Prüfung vor Gott trägt jedes Mitglied einen angemessenen finanziellen Beitrag bei. Es wird empfohlen, dass fünf Prozent des monatlichen Nettoeinkommens monatlich an die Gemeinschaft überwiesen werden.

6° Die Mitglieder der Gemeinschaft übernehmen nach Absprache mit der regionalen oder überregionalen Leitung Dienste am gemeinschaftlichen Apostolat. Sie können in Absprache mit der regionalen oder überregionalen Leitung neue Initiativen des Apostolates setzen.

7° Mit dem Gemeinschaftsversprechen erklären sich die Mitglieder der Gemeinschaft bereit Gott, der Kirche, ihren Hirten und dem Lehramt der Kirche sowie – in Bezug auf Apostolat und Leben der Gemeinschaft – der Leitung der Gemeinschaft zu gehorchen. Sie erklären sich bereit, nach Aufrichtigkeit und Reinheit im Denken und im Leben zu streben. Sie erklären sich bereit, in einer inneren Haltung der Einfachheit und Bescheidenheit zu leben, um so den Blick auf Gott und den Nächsten frei zu halten. Sie bemühen sich Schwächen und Grenzen in ihrem Leben anzunehmen, durch die Christus sie konkret führen möchte.

17. Die Loretto Gemeinschaft dient dazu, ihre Mitglieder für das persönliche, geistliche, geistige, apostolische und gemeinschaftliche Leben zu befähigen und zu vertiefen.

18. Folgende Gebetsformen bzw. geistliche Übungen haben sich über die Jahre als prägend für die Loretto Gemeinschaft erwiesen. Sie werden allen Mitgliedern empfohlen:

Rosenkranzgebet

gemeinsamer Lobpreis

Angelus

häufige Teilnahme an der Eucharistiefeier, jedenfalls am Sonntag

stille Zeiten des Betens

häufige eucharistische Anbetung

monatliche Beichte

Lectio Divina

Verehrung der Heiligen

Herzensgebet und innerer Lobpreis

persönliches Fasten

Gebet um den Hl. Geist, um seine Gaben und Charismen

Weihe an das Herz Jesu und an Maria.

IV. Leitung und Struktur

Gemeinschaftsleiter und Rat

19. Der Loretto Gemeinschaft steht ein „Gemeinschaftsleiter" vor. Im Blick auf die Gesamtheit und auf das einzelne Mitglied ist er bestrebt Charisma, Leben und Apostolat der Gemeinschaft in Wort und Tat zu fördern, so dass die Loretto Gemeinschaft den einzelnen Mitgliedern und der Kirche dienlich ist.

Dem Gemeinschaftsleiter steht ein Rat zur Seite bestehend aus mindestens fünf und höchstens zwölf Personen.

20. Der Gemeinschaftsleiter sorgt gemeinsam mit dem Rat initiativ für eine gedeihliche Weiterentwicklung der Loretto Gemeinschaft. Der Gemeinschaftsleiter vertritt die

Gemeinschaft gegenüber den kirchlichen und staatlichen Autoritäten. In Verbindung mit dem Rat überwacht er die Entfaltung der Gemeinschaft in den jeweiligen Regionen.

21. Jedes Mitglied der Gemeinschaft kann für die Dauer von vier Jahren vom Rat zum Gemeinschaftsleiter gewählt werden.

1° Die Wahl findet statt unter Beachtung des Prinzips der Berufung, im Hören auf die Stimme Gottes, im Ringen um die Einheit und unter Berücksichtigung der Neigung und Eignung der betreffenden Person.

2° Bevor ein neuer Gemeinschaftsleiter gewählt werden kann, macht der im Amt befindliche Rat vor Ablauf seiner Funktionsperiode für die Zusammensetzung des künftigen Rates einen Vorschlag von 20 Personen mit entsprechender Eignung und Neigung, aus welchen der künftige Rat von den Regionalleitern gewählt wird.

3° Zur Wahl des neuen Rates wird die Versammlung der Regionalleiter einberufen. Die Übermittlung der Liste der 20 vorgeschlagenen Personen an die Regionalleiter erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem zeitgleich mitzuteilenden Wahltermin schriftlich oder per e-mail durch den bisherigen Gemeinschaftsleiter.

4° Die Regionalleiterversammlung entscheidet in höchstmöglicher Einheit, Enthaltungen sind jedoch möglich. Die konkrete Größe des Rates ergibt sich aus der Zahl der in höchstmöglicher Einheit gewählter Personen. Nichterscheinen zur Wahl bedeutet Enthaltung. Bevollmächtigung anderer ist nicht statthaft. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen und ist

bei gegebener, einfacher Mehrheit gültig. Ist keine einfache Mehrheit gegeben, wird so lange gewählt, bis eine einfache Mehrheit gegeben ist.

5° Mit der Feststellung des Wahlergebnisses und der Annahme der Wahl durch die gewählten Mitglieder des neuen Rates wird der Wahlvorgang abgeschlossen.

6° Der bisherige Gemeinschaftsleiter hat den neugewählten Rat binnen sieben Tagen nach erfolgter Wahl zur konstituierenden Sitzung einzuladen. Anlässlich der konstituierenden Sitzung hat die Wahl des neuen Gemeinschaftsleiters aus den Personen des neuen Rates nach den hier geschilderten Kriterien zu erfolgen.

7° Das Ergebnis der Wahl des neuen Rates sowie des neuen Gemeinschaftsleiters bedarf der Bestätigung durch die Mitglieder der Gemeinschaft. Zu diesem Zweck wird das Ergebnis der Wahl des neuen Leitungsgremiums den Mitgliedern ehestmöglich schriftlich mitgeteilt. Diese haben das Recht, binnen zwei Wochen beide Wahlen in Gesamtheit zu bestätigen oder nicht zu bestätigen, indem sie ihr Votum in schriftlicher Form beim bisherigen Gemeinschaftsleiter einbringen. Bei gegebener einfacher Mehrheit der eingelangten positiven Stimmen gilt die Wahl als bestätigt, bei nicht gegebener einfacher Mehrheit muss das Vorschlags- und Wahlprozedere so oft wiederholt werden, bis eine gültige Bestätigung durch die Mitglieder der Gemeinschaft erfolgt ist. Bis dahin verbleiben der bisherige Gemeinschaftsleiter und der bisherige Rat im Amt. Nach Ausscheiden aus dem Amt des Gemeinschaftsleiters oder des Rates scheidet die entsprechende Person auch aus dem Vorstand des zivilen Vereins aus.

8° Jedes Mitglied der Gemeinschaft kann Mitglied des Rates werden. Die Wahl zum Mitglied des Rates erfolgt jeweils für die Dauer von vier Jahren. Die Wahl zum Gemeinschaftsleiter wie die zum Ratsmitglied ist beliebig oft erneuerbar.

9° Der Gemeinschaftsleiter kann mit dem Rat für die Dauer der entsprechenden Funktionsperiode eine Person zum Mitglied des Rates kooptieren.

Der Gemeinschaftsleiter und alle Mitglieder des Rates sind Mitglieder der Loretto Gemeinschaft.

22. Der Rat hat den Gemeinschaftsleiter nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen. Der Rat ist zusammen mit dem Gemeinschaftsleiter für die gute Entwicklung der Loretto Gemeinschaft verantwortlich. Der Rat legt mit dem Gemeinschaftsleiter die allgemeinen Orientierungslinien für das Leben, das Apostolat und die Bildung in der Gemeinschaft in Übereinstimmung mit dem der Gemeinschaft eigenen Wesen, Ziel und Charisma fest. Zusammen mit dem Rat hat der Gemeinschaftsleiter die Befugnis, Regionen zu bestimmen oder zu verändern.

23. Entscheidungen des Gemeinschaftsleiters zusammen mit dem Rat werden grundsätzlich synodal im Hören auf die Stimme Gottes und im Ringen um die Einheit der Herzen gefällt. Es gilt das Prinzip: Ohne Herzenseinheit, keine Entscheidung! Daher ist es wichtig, dass die persönlichen Beziehungen gepflegt werden und ein authentisches Miteinander gelebt wird.

24. Ist ein Mitglied des Rates oder der Gemeinschaftsleiter selbst mit einer Entscheidung grundsätzlich nicht einverstanden, kann es/er mit der absoluten Mehrheit plus einer Stimme trotzdem ein bindender Beschluss gefasst werden.

Bei gleicher Stimmenanzahl hat der Gemeinschaftsleiter das Dirimierungsrecht. Sobald ein eben beschriebener Beschluss vorliegt, ist der geistliche Assistent vom Gemeinschaftsleiter mit dem Rat über dessen Inhalt und Hergang zu informieren. (Zum geistlichen Assistenten, siehe unten 40-42). Dieser kann den Beschluss aufheben. In diesem Fall muss der Gemeinschaftsleiter mit dem Rat die entsprechende Frage neu erörtern und neu entscheiden, solange, bis eine Entscheidung in Einheit gefällt wird bzw. bis der Beschluss vom geistlichen Assistenten akzeptiert wird.

25. Der Rat wird vom Gemeinschaftsleiter einberufen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Hälfte plus einer Person des Rates anwesend ist. Der Rat ist auch beschlussfähig bei Abwesenheit des Gemeinschaftsleiters, wenn die Beschlüsse darauf folgend vom Gemeinschaftsleiter bestätigt werden.

26. Die Belange der Loretto Gemeinschaft unterstehen der Autorität des Gemeinschaftsleiters zusammen mit dem Rat nach dem Prinzip der Subsidiarität.

Regionalleiter und Regionalrat

27. Jeder Region steht ein Regionalleiter vor. Dieser wird vom Gemeinschaftsleiter zusammen mit dem Rat eingesetzt. Im Blick auf die Gesamtheit und auf das einzelne Mitglied ist er bestrebt Charisma, Leben und Apostolat der Gemeinschaft in Wort und Tat zu fördern, so dass die Loretto Gemeinschaft den einzelnen Mitgliedern und der Kirche dienlich ist.

Dem Regionalleiter steht ein Regionalrat aus mindestens zwei bis höchstens elf Personen zur Seite.

28. Der Regionalleiter sorgt gemeinsam mit dem Regionalrat initiativ für eine gedeihliche Entwicklung der Loretto Gemeinschaft in der jeweiligen Region. Der Regionalleiter vertritt die Gemeinschaft vor den kirchlichen und staatlichen Autoritäten in der jeweiligen Region.

29. Eine Neubestellung des Regionalleiters erfolgt nach dem Prinzip der Berufung, im Hören auf die Stimme Gottes, im Ringen um die Einheit von Gemeinschaftsleiter und Rat, unter Berücksichtigung der Neigung und Eignung der betreffenden Person. Der Regionalleiter wird jeweils für die Dauer von längstens vier Jahren vom Gemeinschaftsleiter mit dem Rat bestellt. Diese Ernennung ist beliebig oft erneuerbar. Der Regionalleiter ist Mitglied der Loretto Gemeinschaft.

Neubestellungen in den Regionalrat erfolgen nach dem Prinzip der Berufung, im Hören auf die Stimme Gottes, im Ringen um die Einheit von Regionalleiter und bisherigem Regionalrat, unter Berücksichtigung der Neigung und Eignung der betreffenden Personen.

Diese Neubestellungen können vom Gemeinschaftsleiter mit dem Rat aufgehoben werden.

Die Mitglieder des Regionalrates werden für eine Dauer von längstens vier Jahren bestellt. Diese Ernennung ist beliebig oft erneuerbar. Die Mitglieder des Regionalrates sind Mitglieder der Loretto Gemeinschaft.

30. Der Regionalrat hat den Regionalleiter nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen. Der Regionalrat ist zusammen mit dem Regionalleiter für die gute Entwicklung der Gemeinschaft in der jeweiligen Region verantwortlich.

31. Entscheidungen des Regionalleiters zusammen mit dem Regionalrat werden grundsätzlich synodal im Hören auf die Stimme Gottes und im Ringen um die Einheit der Herzen gefällt. Es gilt das Prinzip: Ohne Herzenseinheit, keine Entscheidung! Daher ist es wichtig, dass die persönlichen Beziehungen gepflegt werden und ein authentisches Miteinander gelebt wird.

32. Ist ein Mitglied des Regionalrates oder der Regionalleiter selbst mit einer Entscheidung grundsätzlich nicht einverstanden, kann es/er mit einem Beschluss überstimmt werden. Dieser Beschluss bedarf einer absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Regionalrates sowie des Regionalleiters. Bei gleicher Stimmenanzahl hat der Regionalleiter das Dirimierungsrecht. Sobald ein eben beschriebener Beschluss vorliegt, ist der Gemeinschaftsleiter mit dem Rat vom Regionalleiter mit dem Regionalrat über dessen Inhalt und Hergang zu informieren. Der Gemeinschaftsleiter kann mit dem Rat diesen Beschluss aufheben. In diesem Fall muss der Regionalleiter mit dem Regionalrat die entsprechende Frage neu erörtern und neu entscheiden, solange, bis eine Entscheidung in Einheit gefällt wird bzw. bis der Beschluss vom Gemeinschaftsleiter mit dem Rat akzeptiert wird.

33. Der Regionalrat wird vom Regionalleiter einberufen. Der Regionalrat ist dann beschlussfähig, wenn die Hälfte plus einer Person des Regionalrates anwesend ist. Der Regionalrat ist auch beschlussfähig bei Abwesenheit des Regionalleiters, wenn die Beschlüsse darauf folgend vom Regionalleiter bestätigt werden.

34. Regionale Belange der Loretto Gemeinschaft unterstehen der Autorität des Regionalleiters zusammen mit dem Regionalrat nach dem Prinzip der Subsidiarität.

V. Austritt aus und Ausschluss von der Gemeinschaft

35. Für den Regionalleiter zusammen mit dem Regionalrat besteht jederzeit die Möglichkeit, ein Mitglied der Gemeinschaft vom Inhalt oder von Teilen des Gemeinschaftsversprechens zu entpflichten, wenn ein entsprechendes Gespräch mit der betreffenden Person geführt wurde.

36. Für die Mitglieder der Gemeinschaft besteht die Möglichkeit aus der Gemeinschaft auszutreten, aber erst nachdem ein entsprechendes Gespräch mit dem Regionalleiter geführt wurde. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Gemeinschaftsleiter abzugeben.

37. Für den Gemeinschaftsleiter zusammen mit dem Rat besteht die Möglichkeit im Falle von schwerwiegenden Differenzen mit der Gemeinschaft oder wenn durch ein Mitglied ein schweres Ärgernis gegeben wurde oder der Gemeinschaft Schaden zugefügt wurde, ein Mitglied aus der Gemeinschaft auszuschließen, nachdem die Sicht des betreffenden Mitgliedes angehört und mit ihm gesprochen worden ist.

38. Mit Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds aus der Gemeinschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber derselben.

VI. Geistlicher Assistent

39. Die Loretto Gemeinschaft hat einen geistlichen Assistenten, der der Gemeinschaft beisteht, besonders indem er das sakramentale Leben, die Heiligung, die menschliche, geistige und geistliche Schulung, den Geist des Apostolates gemäß dem der Gemeinschaft eigenen Charismas und die Treue zur Kirche anregt (vgl. can. 324 §2 CIC).

40. Der geistliche Assistent ist kein Mitglied der Loretto Gemeinschaft.

41. Der geistliche Assistent wird vom Gemeinschaftsleiter zusammen mit dem Rat gewählt. Diese Wahl muss vom Gewählten angenommen werden und gemäß c. 324 § 2 CIC durch den Erzbischof von Wien bestätigt werden. Zuvor muss die Zustimmung des jeweiligen Heimatbischofs oder Ordensoberen eingeholt werden. Wird die Wahl nicht bestätigt, wird neu gewählt, so lange, bis ein geistlicher Assistent bestätigt wird.

VII. Vermögen und Verwaltung der Gemeinschaft

42. Jedes Mitglied behält sein Privateigentum und die Verwaltung seiner persönlichen Güter.

43. Der „Zehent“ der Mitglieder sowie Subventionen oder Spenden gleich welcher Art dienen in erster Linie der Förderung des Apostolats und des Lebens der Gemeinschaft.

44. Entscheidungen über allfällige Vermögenszuwendungen trifft der Gemeinschaftsleiter mit dem Rat.

VIII. Auflösung der Gemeinschaft

45. Die Loretto Gemeinschaft löst sich auf, wenn niemand mehr das Gemeinschaftsversprechen ablegt. Im Falle der Auflösung wird das übrig gebliebene Vermögen der Gemeinschaft durch den Gemeinschaftsleiter zusammen mit dem Rat unter Weisung des geistlichen Assistenten einem kirchlichen Institut zugewiesen, welche ein ähnliches Wesen und Ziel hat. Die zuständige kirchliche Autorität kann im Fall der Notwendigkeit eine Auflösung der Loretto Gemeinschaft vornehmen.

IX. Änderung der Statuten

46. Die Statuten können nur dann vom Gemeinschaftsleiter mit dem Rat verändert werden, wenn die Zustimmung des geistlichen Assistenten und die Genehmigung der Österreichischen Bischofskonferenz (bzw. des Hl. Stuhls, sofern die Gemeinschaft international wird) gegeben ist. Die Statuten können in anderen Sprachen übersetzt werden, jedoch bleibt die deutschsprachige Version die grundlegende Norm.

Vision der Loretto Gemeinschaft

Pläne des Heils!

Wir sehnen uns nach einem neuen Feuer des Heiligen Geistes in unserem Land, nach einem neuen Pfingsten.

Im Herzen der Kirche wollen wir daher für eine Erneuerung der Kirche beten, wirken und leben.

Im Vertrauen auf die Gnade und Charismen Gottes schaffen wir Räume, in denen Gott erfahrbar wird.

Wie im Haus von Nazareth kann er in unser Leben einziehen.

Durch ein Leben in Gemeinschaft wollen wir uns auf dem persönlichen Weg der Heiligkeit begleiten.

www.LORETTO.at
AUGSTENGRAFIK